

AGB - Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland

gültig für die Ernst Becker & Sohn KG, Beckerstraße 50, A-4614 Marchtrenk

I. Allgemeines

1. Die Verkäufe und Lieferungen der Firma Ernst Becker & Sohn KG , A-4614 Marchtrenk, im Folgenden „EBS“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) als angenommen.

II. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn dem Geschäftspartner die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung oder die Lieferung auf Grund der Bestellung zugeht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung in Schriftform, per E-mail oder Telefax.
2. Bestellungen via Internet gelten erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, sobald die elektronische Auftragsbestätigung durch Einlangen beim Mailserver des Geschäftspartners für diesen abrufbar ist oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung oder die Lieferung auf Grund der Bestellung zugeht. Eine Verpflichtung dahingehend, dass EBS bereits den Zugang der Bestellung elektronisch zu bestätigen hat, wird ausdrücklich abbedungen.
3. Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen (z.B. Internet) bekannt gegebenen Qualitäten, Eigenschaften, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.
4. Angebote von EBS sind stets freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
5. EBS behält sich jederzeitige Änderungen der Materialzusammensetzung sowie der Verarbeitungsqualität vor. Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften

des Materials, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.

6. Der Geschäftspartner ist an die Auftragsbestätigung von EBS gebunden. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so ist EBS berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Weicht die Auftragsbestätigung von EBS von der schriftlichen oder mündlichen, telefonische oder elektronischen Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Geschäftspartner genehmigt, wenn EBS nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Geschäftspartners zugeht.

III. Preise

1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bezeichnung bzw. Vereinbarung sind sämtliche Preise Nettopreise und freibleibend, in der im Rahmen der Auftragsbestätigung bezeichneten Währung und verstehen sich ab Werk Marchtrenk, ausschließlich spezieller Verpackung, Verladung und Transportversicherung und Steuern bzw. sonstiger Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen.
2. Zur endgültigen Verrechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Käufer.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten als „ab Werk“ verkauft, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.
3. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

V. Lieferung

1. Sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen; dies jedoch nur dann, wenn

sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei EBS eingetroffen sind.

2. EBS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und ist berechtigt, Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vorzunehmen.
3. Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigen EBS, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragssteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
4. Tritt der Geschäftspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht EBS das Recht zu, den Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten zu verrechnen, wobei in diesem Fall bereits hergestelltes Material und Zwischenprodukte dem Käufer zur Verfügung stehen.
5. Hat EBS einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche stehen nur für den Fall zu, dass der Geschäftspartner der EBS krass grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz nachweist.

VI. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an EBS zu leisten. Wurde keine Zahlungsvereinbarung getroffen, so sind Kaufpreis und sonstige Forderungen von EBS nach Rechnungsausstellung unverzüglich zur Zahlung fällig.
2. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von EBS nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.
3. Kommt der Geschäftspartner mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so kann EBS wahlweise
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

- c) den noch offenen Kaufpreisrest mit Terminverlust belegen, wobei Zahlung entweder in der vereinbarten Fremdwährung oder in Eurowährung begehrt werden kann und
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen vom Geschäftspartner zu tragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. EBS behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor, bis ihre sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner beglichen sind; dies gilt insbesondere auch, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
2. Der Geschäftspartner darf die von EBS gelieferten Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für EBS. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht EBS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt an EBS allfällige ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten erwachsende Forderungen ab. Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie “Offene Posten“-Listen anmerkt. Dieser Buchvermerk hat jedenfalls den Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.

3. Der Geschäftspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen und hat der EBS Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Geschäftspartners ist EBS berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum von EBS stehenden Liefergegenstandes zu verlangen und diesen abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
5. EBS verpflichtet sich, auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten, die von letzterem eingeräumt wurden, freizugeben, soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz

1. In Abweichung zu § 377 UGB ist die Lieferung unverzüglich bei Übergabe an den Geschäftspartner, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 UGB und § 347 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und sind feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken.
Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel binnen einer vom Geschäftspartner als angemessen anerkannten Frist von 3 Tagen ab Lieferung schriftlich detailliert gerügt werden.
Zur Erhaltung der Rechte des Geschäftspartners im Sinne des Abs (2) hat diese Mängelrüge der EBS fristgerecht zuzugehen.
2. Weist der Geschäftspartner nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Geschäftspartner nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme der EBS einzuholen. Für Mängel oder

Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung ihrer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet EBS auf keinen Fall.

4. Der Geschäftspartner verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass der EBS eine krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind jedenfalls ausgeschlossen.
5. Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den die EBS Versicherungsdeckung erlangt hat.
6. Das Recht auf Gewährleistung an Produkten von EBS muss binnen sechs Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden; im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen bzw. verjährt.

Der Geschäftspartner hat entgegen § 924 ABGB stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7. Grundsätzlich werden bei Einbau, Umbau, Veränderung oder Bearbeitung der von uns gelieferten Produkte weder Gewährleistung, noch Haftung für Gebrauchsfähigkeit, Haltbarkeit, bestimmte Eigenschaften irgend welcher Art - mit Ausnahme der ausdrücklich im Einzelfall schriftlich zugesicherten - sowie etwaig daraus resultierende Schäden übernommen.
8. Rückgriffsrechte des Käufers im Sinne des § 933 b ABGB sind ausgeschlossen.

IX. Produkthaftung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm übergebenen Anwendungshinweise und und Einbauvorschriften genauestens zu beachten. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen diese Anleitungen und

Sicherheitshinweise die Haftung der EBS nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt.

Soweit der Geschäftspartner als Unternehmer bei dem Gebrauch der von EBS gelieferten Ware Schaden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen EBS nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw.

Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst

weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem

Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei

einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.

X. Rechtswahl

1. Für Vertragsverhältnisse der Firma Ernst Becker & Sohn KG, Beckerstraße 50, A-4614 Marchtrenk gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers, Maklers, Zwischenhändlers oder Kommissionärs.
2. Sollte entgegen der unten vereinbarten Gerichtsstandswahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund des ordre public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert aufrecht.
2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XI. Gerichtsstand

1. Sofern die Vertragspartner keine rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wels/Oberösterreich.

XII. Verbraucherschutz

1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des § 343 UGB.
2. Sollten im Einzelfall diese Verkaufs- und Lieferbedingungen einem Rechtsgeschäft mit einem Verbraucher im Sinne der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (ABGB, KSchG, UGB, BGB, AGBG, VerbrKrG, HausTWG) zugrunde gelegt werden, so gelten die obigen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur nach Maßgabe derer Zulässigkeit nach diesen Gesetzen.

XIII. Datenverarbeitung

Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Daten-Schutzgesetzes

2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF sowie der DSG-VO , unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Daten-Schutz-Geheimnisses wurden die entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen getroffen.